

## Scheidungsrecht – Vorreiter der Verflüchtigung von Ehe und Familie

Dr. Norbert Blüm

Alles fließt. Nichts mehr besteht. Auf was ist Verlass? Flexibel und mobil befindet sich der moderne Arbeitnehmer den Rückmarsch von der Sesshaftigkeit zum vorzeitlichen Nomadentum.

Maximieren von Optionen ist der kategorische Imperator der Postmoderne. Der Dauerstress der permanenten Wahl hinterlässt eine atemlose Gesellschaft im Taumel der Besinnungslosigkeit.

Was auf der großen Bühne des kulturellen Wandels und der gesellschaftlichen Strukturprozesse geschieht, findet in der Veränderung des Familienrechtes seine unscheinbare Entsprechung. Die Familie ist eine der letzten Stabilisatoren, die einem wildgewordenen „Fortschritt“ entgegenstemmt.

Das Scheidungsrecht antizipiert den Verfall des Familienrechtes. Wie so oft in Umbruchzeiten nimmt die Ausnahme von heute die Normalität von morgen vorweg.

### *Von Schuld zur Zerrüttung*

Die Chronik der Familienrechtsänderung lässt sich wie das Protokoll der Erschütterung der Familie lesen. Bis 1977 galt das Schuldprinzip in Sachen Ehescheidung. Es wurde durch das Prinzip Zerrüttung ersetzt. Damit folgt das Eherecht einem allgemeinen Trend der Rechtsentwicklung. Schuld und Sühne traten zugunsten von Resozialisierung und Rehabilitation zurück. Strafe verwandelt sich in Therapie.

Sichtbar wird das an der Veränderung der Unterhaltsregelungen im Scheidungsrecht. Es spiegelt ungewollt die familiäre Kulturrevolution. Der Unterhaltsanspruch hat sich inzwischen zu einer Art Eingliederungshilfe mit begrenzter Dauer entwickelt. Die Leistungen für die geschiedene Mutter, die sich in der Ehe „hauptberuflich“ den Kindern und dem Haushalt gewidmet hat, ähneln immer stärker dem Charakter nach den Einarbeitungszuschüssen für Langzeitarbeitslose. Für die feministische Bewegung ist die nicht erwerbstätige Mutter sowieso eine Arbeitslose, die sich von den übrigen Arbeitslosen nur dadurch unterscheidet, dass sie als Mutterarbeiterin dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung steht.

Im Betreuungsunterhalt soll die geschiedene Mutter das Kind ab dem dritten Lebensjahr in die „Fremdbetreuung“ übergeben. So will es neuerdings der Bundesgerichtshof.

Die geschiedene Mutter mit Kind soll also im gleichen Umfang erwerbstätig sein wie der geschiedene Vater ohne Kind. Erziehungsarbeit ist nämlich in diesem höchstrichterlichen Verständnis keine Arbeit. Als Arbeit gilt offenbar nur die Erwerbsarbeit des Vaters. In dem Streit um den Betreuungsunterhalt des Kindes taucht das Wohl des Kindes gar nicht oder nur am Rand auf. Im Zentrum stehen Erwerbsumutungen der einen Seite gegen Unterhaltspflichten der anderen. Es streiten zwei, was für sie gut sei, ohne zu fragen, was für das Kind das Beste ist.

Ein mir bekannter Ehemann, der in Saus und Braus im Ausland lebt, verlangt von seiner mit drei Kindern zurückgelassenen Ehefrau, dass sie ihre Stundenzahl als Lehrerin erhöht, damit er seinen Betreuungsunterhalt senken kann. Weiß der entlaufene Vater ein Spitzenverdiener auf Auslandsposition mit Porsche als Zweitwagen, wie der Schulalltag hierzulande heutzutage organisiert sein muss, um die Kinder „mütterlich“ zu betreuen? Der dazu gehörige Rechtsanwalt setzt der Frivolität die Krone auf, indem er generös vorschlug, die Lehrerin solle auf ihre besondere Lehr-Qualifikation verzichten und zum einfachen Unterricht zurückkehren, dann könne sie „mehr Stunden“ mit weniger Vorbereitungszeit geben. Da ist ein sonderbares Emanzipationsverständnis, indem von der Frau verlangt wird, auf selbst erworbene Qualifikation zugunsten der Kasse des Mannes zu verzichten.

### **Paradigmenwechsel im Eherecht.**

Das alte Eherecht hatte den schuldig geschiedenen Vater im Visier. Er zahlte alles und zwar nach den Lebensverhältnissen der Ehegatten. Der Unterhalt war eine Art Schadenersatz. Die schuldig geschiedene Ehefrau zahlte dagegen nur „angemessenen Unterhalt“. Bei beiderseitigem Verschulden zählte die Billigkeit.

Zusammengefasst lässt sich behaupten: „Das alte Recht gab der unschuldig geschiedenen Frau fast alles, der schuld geschiedenen allerdings nichts.“ (Dieter Schwab)

Im Hintergrund dieses Denkschemas steht der schuldige Patriarch, der „gestraft“ werden soll.

An der Korrektur dieser geschlechtsspezifischen Einseitigkeiten setzt die Eherechtsreform 1977 zu recht an, schüttete jedoch das Kind mit dem Bade aus. Gewinner der neuen Regel war die Ehefrau, die ihres Ehemannes überdrüssig sich einen neuen Liebhaber besorgt und sich vom alten Ehegatten mit Zugewinn, Versorgung und Unterhalt ein Leben lang gut aushalten lässt.

Als Phantomgestalt erschien zu Abschreckungszwecken die „flotte Chefarztgattin“ in der Eherechtsdebatte, die aus Gründen attraktiverer Alternativen ihren zermürbten Ehemann verlassen hat, ihn aber weiterhin finanziell auslaugt.

Das maskuline Rückspiel setzte 1986 ein. Die Unterhaltsansprüche wurden zeitlich begrenzt und an die das „Eheleben prägende Lebensverhältnisse“ gebunden. Das waren zwei wesentliche Einschränkungen des Unterhaltsrechts.

Gewinner waren jetzt die „flotten Männer“ im zweiten Frühling ihres Lebens, die zugunsten ihrer neuen Liebe die alte verstoßen hatten.

Jetzt waren die Frauen, die mit der Ehe eine dauerhafte familiäre Lebensplanung verbunden hatten, die „Dummen“ des neuen Scheidungsrechts.

Sie nämlich hatten ab sofort die Rechnung ohne den Wirt gemacht. Und der Wirt war der allein – oder höher verdienende Ehemann. Ihm und der Kinder zuliebe hatte sich die Mutter auf den zweiten Platz in der familiären Einkommensbeschaffung eingelassen. Das entsprach ihren gemeinsamen Vorhaben. Jetzt nachdem das Projekt gescheitert war, stand die „Hausarbeiterin“ da, als hätte sie in der Ehe nur Ferien gemacht.

Nach der Trennung und einer Übergangszeit beginnt für die „Zurückgebliebene“ die Neuregelung des Lebensstatus bei Null. Die gemeinsam der Ehe prägenden Erwartungen landen irgendwann in Nirwana. Jeder sorgt für sich. „Du bekommst nicht mein russisches Geld“ stellte einer lapidar fest, der Haus, Hof, Ehefrau und Kinder Hals über Kopf verlassen hatte, um im Ausland reich zu werden. Es ist „sein Geld“, von dem die ehemalige Ehefrau gnädig vorübergehend, wenn sie Glück vor Gericht hat, etwas abbekommt. Wie „sein Geld“ zustande kam und welchen Beitrag die verlassene Ehefrau dazu geleistet hat, geht offensichtlich niemand etwas an.

Wenn die Ehe wie eine Aktiengesellschaft betrachtet wird, in die man Anteile einbringt, abzieht und an neuer Stelle wieder unterbringt, dann ist das neue Eherecht konsequent. Das kann man nicht bestreiten. Nur wollen wir das so? War das beabsichtigt?

Was wäre aber gewesen, wenn seine Ehefrau ihn nicht geheiratet hätte, keine Kinder erzogen und nicht seine Karriere gefördert hätte? Solche nachträglichen Rechnungen lassen sich gar nicht aufmachen. In unserem Fall hat die berufstätige Ehefrau und Mutter sogar die langzeitdilettierende mühsame Promotion Ihres Gatten mit finanziert und sogar sein Bafög mit zurückgezahlt.

Aus dem Ehe- und Familienrecht schwindet offenbar jedweder Gedanke der Kontinuität und nach wirkender gemeinsame Verantwortung füreinander.

Die gemeinsame Verantwortung aus gemeinsamer Lebenszeit mit dem Partner lässt sich nur mit einem gesetzlich erzwungenen Gedächtnis-Schwund ausschließen. Dazu muss man noch Moralität aus allen Bindungen und Beziehungen eliminieren. Denn Moral gilt nicht nur augenblicklich, und Verantwortung ist kein Event.

Die Leitfigur des neuen Scheidungsrechts ist ein Kunstmensch ohne Gedächtnis und Moral. Er ist vergleichbar der Existenz eines Idioten. Das moderne Scheidungsrecht ist ein idiotisches Eherecht.

### **Vertrauensschutz ade!**

Auf was lassen sich die Ehepartner bei der Heirat eigentlich ein? Was in Zeit ihrer Scheidung gilt, war bei der Hochzeit noch gar nicht bekannt. Das moderne Eherecht ändert sich mit einer Wechselhaftigkeit, die bei Moden und dem Wechsel zwischen kurzen und langen Röcken üblich ist.

Vertrauensschutz ist jedoch eine rechtstaatliche Elementarvoraussetzung. Man muss wissen, was nicht nur heute gilt. Im Eherecht ist Vertrauensschutz Begleitung von auf Dauer angelegten Eheverhältnissen.

Aber wie soll auf Dauer angewiesenes Vertrauen entstehen, wenn alles im Fluss ist? Die „sich verändernden Lebensverhältnisse“ als Maßstab des neuen Scheidungsrechtes offenbaren ungewollt die Konfusionen des Familienrechtes. Die Veränderungen werden an den Veränderungen gemessen. Das ist die große Kehre von Verlässlichkeit zur Unberechenbarkeit. Der Orientierungswechsel gleicht dem Versuch des Skifahrers, der sich die Slalomfahnen auf den Rücken gebunden hat, um nicht anzustoßen.

Die Familiengerichte ebnen im vorauseilenden Gehorsam die Bahnen, zu denen dem Gesetzgeber noch der Mut fehlt. Der Bundesgerichtshof entwickelt sich zur

selbstreferentiellen Behörde eines familienfeindlichen Ehegesetzes. Er entzieht Ehe und Familie den besonderen Schutz des Grundgesetzes (Art. 6)  
Das Bundesverfassungsgericht legte zwischenzeitlich dem Übereifer des Gerichtes bereits Zügel an.

Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, dass eine übergroße Koalition des vermeintlichen Fortschritts mit enormem Fleiß die Ehe und die Familie zermürben, auf dass die ungebremste neoliberale Verwirtschaftung das ganze Leben in seinen Strudel reißt.

### **Woher kommt Rettung?**

Von der feministischen Bewegung ist keine Lebenshilfe für Ehe und Familie zu erwarten. Die Hausfrau und Mutter war nie die Klientel der modernen Frauenbewegung. Gewinner der emanzipativen Entkoppelung der Ehepartner sind die älteren Herren, die in einem zweiten juvenilen Frühling ihre alte Ehefrau „entsorgen“ und gegen eine junge frische tauschen. Mehr alleinstehenden Frauen im Alter ist das traurige Ergebnis dieser Art der Emanzipation von der Familie.

Gibt es nicht doch eine Kraft, welche die Ehe gegen alle wirtschaftlichen Nutzenerwägungen und Individualisierungsfixierungen am Leben erhält? Wieso ist die Ehe nicht längst vor die Phalanx mächtiger ökonomisierten Interessen in die Knie gegangen? Ist die Liebe nur eine Sentimentalität und die Ehe nur eine liebliche Nostalgie?

Was war der Grund, dass in den Wirren des Krieges und den Turbulenzen der Nachkriegszeit die Frauen ihre vermissten Männer und die Männer ihre vertriebenen und geflüchteten Frauen in ganz Deutschland suchten und fanden.

Ist in der Ehe und Familie doch eine anthropologische Konstante eingebaut, die gegen alle Widerstände auf evolutionäre Entfaltung drängt?

Die Idee der ehelichen Treue ist eine starke kulturelle Kraft. Selbst brutale Kollektivierungen haben die Idee der Ehe und Familie als Zufluchtsort des Widerstandes gegen die Vermachtung des Menschen nie gänzlich auslöschen können. Französische Revolution wie sowjetische versuchten vergebens, Ehe und Familie zu zerstören. Die Maoisten waren die letzten in der langen Reihe der Exekutionsversuche, mit denen die Familie erledigt werden sollte.

Bisher sind diese Modernisierer mit ihren gewaltsamen Versuchen noch gescheitert. Werden es die neoliberale Softies auf leisen Sohlen schaffen, was den Gewaltssystemen misslungen ist?

### **Partnerschaft – eine Utopie?**

Könnte die Ehe, gereinigt von historischen Verirrungen, sozialen Verengungen und wirtschaftlichen Verkümmern, befreit von autoritären Strukturen nicht der Nukleus einer herrschaftsfreien partnerschaftlichen Gesellschaft sein? Also einer Gesellschaft in der nicht nur „Oben und Unten“, „Leistung und Gegenleistung“, „Geld und Geltung“ gilt, sondern - man traut es sich kaum zu sagen - auch Sympathie und Liebe. Vielleicht lassen sich dann die unvermeidlichen Gesetze der Biologie (Alter) und vermeintlichen Zwänge der Ökonomie (Abhängigkeit) nicht nur leichter ertragen, sondern sogar mildern oder gar zurückdrängen.

Ist in der partnerschaftlichen Ehe vielleicht ein utopisches Moment enthalten, auf das wir evolutionär angelegt sind?

Freilich ist dieses Ideal immer vom Scheitern bedroht. Das Scheitern einer Idee ist jedoch noch nicht ihr Dementi.

Muss es für den Fall der Ehescheidung und des Scheiterns nicht doch ein human geregeltes Nachwirken geben, das den Versuch, zusammen zu leben, nicht wie ein Versehen oder gar Versagen bewertet? Lässt sich der Kairos der Liebe (der im „Die oder Keine/ Der oder Keiner“ gipfelt) einfach annullieren und spurlos beseitigen? Ist die Amnesie amtliche Scheidungsbedingung?

Wenn die Ehe die intensivste und intimste Sozialbeziehung ist, dann ist sie auf Dauer angelegt. Die Dauer ist die säkulare Variante der Ewigkeit. Das Dauerhafte steht über dem Vorübergehen.

In der Verteidigung von Ehe und Familie geht es nicht um eine reaktionäre Marotte, sondern um die progressive Idee der Freiheit. Die nämlich, die Freiheit, ist auch auf die Staatsferne selbstverwalteter Räume angewiesen, zu denen die Ehe und Familie gehören.

Die Enteignung der Kindheit durch Verschulung zwecks optimaler Konditionierung für die Erwerbsarbeit und die Auflösung der Dauerhaftigkeit von Ehe und Familie zugunsten der permanenten, individuellen Vorteilssuche ist der Triumph der Verflüchtigung aller Bindungen und jeder Verantwortung für andere.